

Besondere Vertragsbedingungen



für EWE Zuhause+ Strom Wärmepumpe – getrennte Messung und
für EWE Zuhause+ Strom Speicherheizung – getrennte Messung

EWE Zuhause+ Strom Wärmepumpe – getrennte Messung

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Diese „Besonderen Vertragsbedingungen für EWE Zuhause+ Strom Wärmepumpe – getrennte Messung“ (im Folgenden „**Besondere Vertragsbedingungen**“ genannt) gelten beim Abschluss eines Produktes EWE Zuhause+ Strom Wärmepumpe – getrennte Messung ergänzend zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Stromverträge“.

Hinweis: Aus juristischen Gründen wird im Folgenden der Begriff „**Kunde**“ für die Vertragsinhaber:innen verwendet.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss eines „EWE Zuhause+ Strom Wärmepumpe – getrennte Messung“-Produktes ist, dass die Wärmepumpe, die im Rahmen dieses Vertrags mit Strom beliefert werden soll, an einer eigenen, von der restlichen Hauselektronik getrennten, Messeinrichtung mit eigener Messlokation angeschlossen ist und dass es sich bei der Wärmepumpe um eine steuerbare Einrichtung gemäß § 14a EnWG handelt. Die Einordnung als steuerbare Verbrauchseinrichtung setzt voraus, dass der örtliche Netzbetreiber die Möglichkeit hat, die Verbrauchseinrichtung netzdienlich zu steuern.

(2) Sofern diese Voraussetzungen bei Vertragsschluss nicht eingehalten werden oder künftig nicht mehr eingehalten werden, steht EWE ein Sonderkündigungsrecht zu.

§ 3 Anschlussbedingungen

(1) Dieser Stromvertrag setzt zudem voraus, dass

1. eine Wärmepumpenanlage mit allen zum Betrieb der Wärmepumpe erforderlichen motorischen Verbrauchseinrichtungen und Stromsteuerkreise installiert wurde,
2. die Wärmepumpenanlage von der übrigen Kundenanlage getrennt und über ein plombiertes Schütz betrieben wird, das in dem der Wärmepumpenanlage vorbehaltenen Teil der Stromverteilung untergebracht ist und
3. der Steuerstromkreis für die Steuerung und Regelung der Wärmepumpenanlage nicht unterbrochen wird und von den plombierten abschaltbaren Verbrauchern (wie zum Beispiel Verdichter, Solepumpe oder Elektroheizstab) getrennt anzuschließen ist. Die zur Wärmeverteilung und zum Solekreislauf gehörenden Umwälzpumpen und Steuerstromkreise können ebenfalls nach dieser Sondervereinbarung abgerechnet werden.

Sofern diese Voraussetzungen bei Vertragsschluss nicht eingehalten werden oder künftig nicht mehr eingehalten werden, steht EWE ein Sonderkündigungsrecht zu.

(2) Erfordert das betriebssichere Ab- oder Einschalten der Wärmepumpe, dass auch während der Betriebsunterbrechung die Betriebsspannung ansteht, sind die erforderlichen Maßnahmen mit EWE abzusprechen und vom Kunden zu veranlassen.

(3) Jede Änderung, die zur Änderung der Anschlussleistung führt, bedarf einer vorherigen Zustimmung des jeweiligen Netzbetreibers. Ein endgültiger Ausbau der Anlage ist dem Netzbetreiber mitzuteilen.

(4) Zum Verbrauch der Wärmepumpe zählt auch der Verbrauch durch die Steuerstromkreise.

§ 4 Unterbrechung der Versorgung durch den Netzbetreiber; Betriebszeiten

(1) Bei der Wärmepumpe muss es sich um eine steuerbare Einrichtung gemäß § 14a EnWG handeln. Aus dem Grunde kann die Versorgung mit Strom durch den Netzbetreiber unterbrochen werden. Während der Unterbrechungszeiten ist EWE nicht verpflichtet, den Kunden im Rahmen dieses Vertrags mit Strom zu beliefern.

(2) Bei Wärmepumpen kann die Versorgung innerhalb von 24 Stunden für insgesamt bis zu 6 Stunden unterbrochen werden. Die einzelne Unterbrechung wird nicht länger als 2 Stunden dauern. Die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungszeiten ist nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit.

§ 5 Bedingungsänderungen

Der § 18 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Stromverträge gilt ebenfalls für die Änderungen dieser Besonderen Vertragsbedingungen.

EWE Zuhause+ Strom Speicherheizung – getrennte Messung

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Diese „Besonderen Vertragsbedingungen für EWE Zuhause+ Strom Speicherheizung – getrennte Messung“ (im Folgenden „**Besondere Vertragsbedingungen**“ genannt) gelten beim Abschluss eines Produktes EWE Zuhause+ Strom Speicherheizung – getrennte Messung ergänzend zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Stromverträge“.

Hinweis: Aus juristischen Gründen wird im Folgenden der Begriff „**Kunde**“ für die Vertragsinhaber:innen verwendet.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss eines „EWE Zuhause+ Strom Speicherheizung – getrennte Messung“-Produktes ist, dass die Speicherheizung, die im Rahmen dieses Vertrags mit Strom beliefert werden soll, an einem, von der restlichen Hauselektronik getrennten, Zweitartifizähler mit eigener Messlokation angeschlossen ist und dass es sich bei der Speicherheizung um eine steuerbare Einrichtung gemäß § 14a EnWG handelt. Die Einordnung als steuerbare Verbrauchseinrichtung setzt voraus, dass der örtliche Netzbetreiber die Möglichkeit hat, die Verbrauchseinrichtung netzdienlich zu steuern.

(2) Sofern diese Voraussetzungen bei Vertragsschluss nicht eingehalten werden oder künftig nicht mehr eingehalten werden, steht EWE ein Sonderkündigungsrecht zu.

§ 3 Anschlussbedingungen

(1) Dieser Stromvertrag setzt zudem voraus, dass

1. eine Speicherheizungsanlage mit allen zum Betrieb erforderlichen motorischen Verbrauchseinrichtungen und Stromsteuerkreise installiert wurde,
2. die Speicherheizungsanlage von der übrigen Kundenanlage getrennt und über ein plombiertes Schütz betrieben wird, das in dem der Speicherheizungsanlage vorbehaltenen Teil der Stromverteilung untergebracht ist und
3. der Steuerstromkreis für die Steuerung und Regelung der Speicherheizungsanlage nicht unterbrochen wird und von den plombierten abschaltbaren Verbrauchern getrennt anzuschließen ist. Die zur Wärmeverteilung gehörenden Steuerstromkreise können ebenfalls nach dieser Sondervereinbarung abgerechnet werden.

Sofern diese Voraussetzungen bei Vertragsschluss nicht eingehalten werden oder künftig nicht mehr eingehalten werden, steht EWE ein Sonderkündigungsrecht zu.

(2) Erfordert das betriebssichere Ab- oder Einschalten der Speicherheizung, dass auch während der Betriebsunterbrechung die Betriebsspannung ansteht, sind die erforderlichen Maßnahmen mit EWE abzusprechen und vom Kunden zu veranlassen.

(3) Jede Änderung, die zur Änderung der Anschlussleistung führt, bedarf einer vorherigen Zustimmung des jeweiligen Netzbetreibers. Ein endgültiger Ausbau der Anlage ist dem Netzbetreiber mitzuteilen.

(4) Zum Verbrauch der Speicherheizung zählt auch der Verbrauch durch die Steuerstromkreise.

§ 4 Unterbrechung der Versorgung durch den Netzbetreiber; Betriebszeiten

(1) Bei der Speicherheizung muss es sich um eine steuerbare Einrichtung gemäß § 14a EnWG handeln. Aus dem Grunde kann die Versorgung mit Strom durch den Netzbetreiber unterbrochen werden. Während der Unterbrechungszeiten ist EWE nicht verpflichtet, den Kunden im Rahmen dieses Vertrags mit Strom zu beliefern.

(2) Die Aufladezeit beträgt innerhalb von 24 Stunden 8 Stunden in der Schwachlastzeit (NT-Zeit). Die Schwachlastzeit liegt in der Regel zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr. Die im Ausnahmefall am Tage (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr; HT-Zeit) erforderliche zusätzliche Nachladezeit beträgt zwei Stunden und liegt in der Regel zwischen 12:30 Uhr und 17:00 Uhr.

§ 5 Bedingungsänderungen

Der § 18 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Stromverträge gilt ebenfalls für die Änderungen dieser Besonderen Vertragsbedingungen.

Oldenburg, im Mai 2023
EWE VERTRIEB GmbH

Oldenburg, im Mai 2023
EWE VERTRIEB GmbH

§§ ohne weitere Kennzeichnung beziehen sich auf die §§ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

EWE VERTRIEB GmbH – Sitz der Gesellschaft: Cloppenburg Str. 310, 26133 Oldenburg | Handelsregister: Amtsgericht Oldenburg HRB 207052
Geschäftsführung: Oliver Bolay, Ludwig Kohnen | Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Christian Friege